

## **Merkblatt zu den Eignungsvoraussetzungen von ehrenamtlichen Betreuer\*innen**

Seit der Reform des Betreuungsrechtes im Jahr 2023 müssen auch ehrenamtliche Betreuer\*innen ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nachweisen können.

Dies gilt sowohl für Betreuer\*innen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung als auch für die sogenannten ehrenamtlichen Fremd-Betreuer\*innen, welche keine persönliche oder familiäre Beziehung zur betreuten Person haben.

Die diesbezüglichen Regelungen wurden gesetzlich verankert in den §§ 21 und 22 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG).

### **Was sind die Eignungsvoraussetzungen?**

Um das Amt bestmöglich auszufüllen, sollten ehrenamtliche Betreuer\*innen kommunikativ sein und Einfühlungsvermögen sowie Organisationstalent mitbringen. Ehrenamtliche Betreuer\*innen müssen nämlich dazu in der Lage sein, die Angelegenheiten der betreuten Person sachgerecht zu regeln.

Außerdem darf sich der ehrenamtliche Betreuer / die ehrenamtliche Betreuerin nicht in einem Interessenkonflikt mit der betreuten Person befinden.

Damit keine Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen, sollen Betreuer\*innen weder vorbestraft sein noch sich selbst in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

### **Wer prüft die Eignung und wann?**

Die Eignungsprüfung erfolgt vor der erstmaligen Bestellung zum ehrenamtlichen Betreuer bzw. zur ehrenamtlichen Betreuerin durch die zuständige Betreuungsbehörde. Bei bereits tätigen Betreuer\*innen prüft die Betreuungsbehörde deren Eignung dann, wenn die Bestellung für eine weitere Person erfolgt und die notwendigen Unterlagen zur Prüfung älter als drei Jahre sind. Die Prüfung kann entfallen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt und aus diesem Grund die Betreuung nur vorläufig angeordnet wird.

### **Welche Unterlagen werden zur Eignungsprüfung benötigt?**

Der zuständigen Betreuungsbehörde sind auf deren Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ein aktuelles behördliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)

Dieses können Sie mit entsprechender Onlinefunktion des Personalausweises auf der Internetseite <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de> beantragen. Alternativ erfolgt die Antragstellung bei dem für Sie zuständigen Bürgeramt. Mit einem entsprechenden Schreiben der Betreuungsbehörde ist die Beantragung kostenfrei.

Sie erhalten das Führungszeugnis selbst nicht in die Hand, sondern es wird direkt an die zuständige Betreuungsbehörde übersandt. Die Anschrift der Betreuungsbehörde sollte daher bei der Beantragung bekannt sein.

## 2. Eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (keine SCHUFA-Auskunft)

Die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis können Sie selbst unter <https://www.vollstreckungsportal.de> einholen. Sie müssen sich hierfür zunächst auf der Internetseite für eine Auskunft registrieren. Mit der Onlinefunktion des Personalausweises erhalten Sie sofortigen Zugriff. Alternativ dazu erhalten Sie in wenigen Tagen den Zugangs-PIN per Post übersandt.

Sobald Ihnen Zugriff gewährt ist, drucken Sie sich selbst unter dem Einsichtsgrund „um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen“ und „zur Führung einer ehrenamtlichen Betreuung“ die Auskunft aus. Diese sollte keine Eintragungen enthalten. Die Selbstauskunft ist im Falle der ehrenamtlichen Betreuung kostenfrei.

Benötigen Sie Unterstützung zur Auskunftserteilung, dann wenden Sie sich an Ihren örtlichen Betreuungsverein bzw. an die zuständige Betreuungsbehörde.

Mit entsprechender Bevollmächtigung kann die Betreuungsbehörde diese Auskunft auch selbst einholen.

## 3. Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein (verpflichtend nur für Fremd-Betreuer\*innen)

Bei sogenannten ehrenamtlichen Fremd-Betreuer\*innen (Betreuer\*innen ohne persönliche oder familiäre Beziehung zur betreuten Person) soll die Betreuungsbehörde auch ein Stück weit die Bereitschaft zur Erlangung von Sachkunde prüfen.

Im Gegensatz zu beruflich tätigen Betreuer\*innen wird jedoch nicht erwartet, dass umfangreiche und kostspielige Sachkundekurse von ehrenamtlichen Betreuer\*innen besucht und nachgewiesen werden.

Es genügt, wenn diese eine Vereinbarung mit einem am Wohnort ansässigen Betreuungsverein schließen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass ehrenamtliche Betreuer\*innen Begleitung und Unterstützung bei ihrer Betreuungsführung erhalten. Diese Vereinbarung bietet eine gute Möglichkeit, kostenfreie Schulungen zu besuchen, den Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuer\*innen herzustellen oder auch praktische Unterstützung und Einzelberatung zu erhalten. Der Betreuungsverein benennt für den ehrenamtlichen Betreuer / die ehrenamtliche Betreuerin auch einen festen Ansprechpartner, der dadurch mit dem konkreten Betreuungsfall vertraut ist.

Die Vereinbarung mit einem Betreuungsverein ist immer kostenfrei, jederzeit kündbar und ist auch für Familienangehörigen-Betreuer\*innen abschließbar.